



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	27.08.2019	1416/19 - I/464
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	09.09.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers, stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein) wird

Herr **Jochen Horz**, geboren am 31.05.1969,
wohnhaft Wilhelmstraße 1 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher

Herr **Thomas Michael Jäckel**, geboren am 11.08.1957,
wohnhaft Wilhelmstraße 8 in 35586 Wetzlar,

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher

Herr **Hans Peter Götz**, geboren am 05.02.1952,
wohnhaft Ludwigstraße 4 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe und

Herr **Heiko Martin**, geboren am 03.12.1973,
wohnhaft Hofstadtstraße 2 e in 35586 Wetzlar,
als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 27.08.2019 gez. Wagner

Begründung:

Der bisherige Ortsgerichtsvorsteher Wolfgang Hasche sowie der bisherige stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher Gerhard Richter können aus gesundheitlichen Gründen ihre Ämter nicht mehr ausüben. Daher sind Neuwahlen erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Hermannstein hat in seiner Sitzung vom 15.08.2019 den bisherigen Ortsgerichtsschöffen Jochen Horz zur Wahl als Ortsgerichtsvorsteher sowie Herrn Michael Jäckel als dessen Nachfolger und Herrn Hans Peter Götz sowie Herrn Heiko Martin als Ortsgerichtsschöffen vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen. Sie haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.